

DE

DE

DE

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR EINE ÖKONOMISCH AUSGERICHTETE PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT STAATLICHER BEIHILFEN NACH ARTIKEL 87 ABSATZ 3 EG-VERTRAG

1. EINLEITUNG

1. Die Beihilfenkontrolle ist ein wesentliches Element der Wettbewerbspolitik und ein notwendiger Mechanismus zum Schutz des wirksamen Wettbewerbs und des freien Handels im Binnenmarkt.
2. Die Beihilfenvorschriften des EG-Vertrags tragen der Tatsache Rechnung, dass die Mitgliedstaaten durch staatliche Beihilfen die wirtschaftliche bzw. soziale Entwicklung in ihrem Hoheitsgebiet fördern wollen und sich zu diesem Zweck u. a. um ausländische Direktinvestitionen bemühen. Entschließen sich Unternehmen dazu, sich an einem bestimmten Standort anzusiedeln, dort zu investieren, zu expandieren oder auch nur ihre Produktion aufrechtzuerhalten, so ergeben sich daraus in der Regel spürbare Vorteile für den betreffenden Staat. Dazu können die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen, höhere Steuereinnahmen oder wirtschaftliches Wachstum gehören. Staatliche Beihilfen können sich auch auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union (EU) auswirken, da sich für den Beihilfeempfänger ein Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen ausländischen Konkurrenten ergeben kann. Dadurch kann der Begünstigte seine Preise senken, seine Produktion erweitern oder seine Investitionstätigkeit (einschließlich seiner FuE-Tätigkeiten) ausweiten.
3. Im EG-Vertrag wird jedoch auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Regierungen bei der Planung von Beihilfemaßnahmen mögliche negative Auswirkungen auf andere Staaten häufig nicht bedenken. Mitgliedstaaten können durchaus ein Interesse daran haben, staatliche Beihilfen als strategisches Instrument zur Förderung nationaler wirtschaftlicher Interessen und zur Entwicklung der inländischen Wirtschaftstätigkeit zu nutzen, was dem Binnenmarkt und dem gemeinsamen europäischen Interesse zuwiderlaufen kann. Beihilfebedingte Standortverlagerungen können zulasten anderer – vor allem weniger wohlhabender – Mitgliedstaaten gehen. Staatliche Beihilfen zugunsten inländischer Firmen können auch zu rückläufigen Renten bei ausländischen Konkurrenten führen, die Gewinn- und Marktanteileinbußen erleiden und sich daraufhin unter Umständen zum Abbau von Arbeitsplätzen und zur Verringerung ihrer Investitionen (einschließlich FuE-Aufwendungen) entschließen. Außerdem können Beihilfen mit solchen grenzübergreifenden Auswirkungen andere Mitgliedstaaten zu Gegenmaßnahmen veranlassen. Ein entsprechender Subventionswettbewerb könnte zur Zahlung übermäßiger Beihilfen zulasten des Steuerzahlers führen und das Funktionieren des Binnenmarkts ernsthaft beeinträchtigen.

4. In Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist daher der Grundsatz verankert, dass staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.¹ Allerdings können staatliche Beihilfen, die zur Erreichung bestimmter Ziele von gemeinsamem europäischem Interesse beitragen, ohne dass sie den Wettbewerb zwischen Unternehmen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten ungebührlich verfälschen, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Damit solche Ziele von gemeinsamem Interesse erreicht werden können, lässt Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot zu.² Bei Maßnahmen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, muss die Europäische Kommission daher prüfen, inwieweit sie nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Auf dieser Grundlage untersucht die Kommission eine breite Palette von Beihilfen, mit denen Mitgliedstaaten Ziele von gemeinsamem wirtschaftlichem und sozialem Interesse verfolgen. Eine solche beihilferechtliche Prüfung sollte anhand fundierter ökonomischer Grundsätze erfolgen. Daher kündigte die Kommission im „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“ an, dass sie bei dieser sogenannten Vereinbarkeitsprüfung einen stärker wirtschaftsorientierten Ansatz verfolgen will.³ Den Kern dieser Prüfung bildet die Abwägungsprüfung.
5. Im Folgenden wird näher ausgeführt und erläutert, wie die Kommission bei der Bewertung von Beihilfen im Rahmen der Abwägungsprüfung vorgeht.⁴ Diese Abwägungsprüfung wurde von der Kommission bereits in der Vergangenheit angewandt und, wenn auch weniger detailliert, im „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“ beschrieben. Die allgemeinen Analysegrundsätze der Abwägungsprüfung finden sich bereits – mit bestimmten Anpassungen an den jeweiligen sachpolitischen Kontext – in den Leitlinien für die Bewertung bestimmter Kategorien von Beihilfen (z. B. FuEuI-Beihilfen⁵, Risikokapitalbeihilfen⁶, Umweltschutzbeihilfen⁷) wieder und wurden auch in einer Reihe von Kommissionsentscheidungen innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Leitlinien angewandt.
6. Fällt eine bestimmte Beihilfemaßnahme aufgrund ihrer Zielsetzung in den Anwendungsbereich geltender Leitlinien und ist daher auf der Grundlage dieser Leitlinien anzumelden, so finden lediglich die in den jeweiligen Leitlinien festgelegten Beurteilungskriterien (z. B. Beihilfeintensitäten und Förderkriterien) Anwendung.

¹ Subventionen von EU-Mitgliedstaaten können außerdem internationalen Übereinkommen wie dem WTO-Subventionsübereinkommen unterliegen.

² Gemäß Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind weitere Beihilfen wie Beihilfen sozialer Art oder Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen zulässig.

³ Siehe Randnummer 22 des „Aktionsplans Staatliche Beihilfen“ (KOM(2005) 107 endg. vom 7.6.2005).

⁴ Es wird somit nicht auf die Frage eingegangen, ob es sich bei einer Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt. Zur Auslegung der in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag festgelegten Konzepte siehe die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes beispielsweise in der Rechtssache C-83/98, Französische Republik/Ladbroke Racing Ltd und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 2000, I-3271, und Rechtssache T-67/94, Ladbroke Racing Ltd/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1998, II-1.

⁵ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

⁶ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

⁷ ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

7. Aus diesem Grund ersetzen die vorliegenden Erläuterungen keine der geltenden Leitlinien, auch wenn zur Veranschaulichung bestimmter Aspekte Beispiele aus Bereichen herangezogen werden, auf die diese Leitlinien anwendbar sind. Beihilfesachen, die unter bestimmte Leitlinien fallen, aber nicht alle darin festgelegten Voraussetzungen erfüllen (weil z. B. die zulässigen Beihilfeintensitäten überschritten oder nicht alle Förderkriterien erfüllt werden), werden als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt, und die Kommission wird diese Beihilfen nicht noch einmal auf der Grundlage der vorliegenden Erläuterungen prüfen.⁸ Die hier dargelegten Grundsätze sind unter Umständen auch für Beihilfemaßnahmen relevant, die ganz offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich von Leitlinien oder Gruppenfreistellungsverordnungen fallen. Sie berühren jedoch nicht den Ermessensspielraum der Kommission, wenn es um die Frage geht, welches Gewicht im Einzelfall bestimmten Parametern zuzumessen ist und insbesondere welches Gewicht die für eine Beihilfemaßnahme geltend gemachten, im gemeinsamen Interesse liegenden Effizienz- und Gleichheitsgewinne im Vergleich zu den verzerrenden Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen und auf den innergemeinschaftlichen Handel haben. Wie sehr die Kommission bei ihrer Beurteilung ins Detail geht, richtet sich außerdem nach den Umständen des Einzelfalls.
8. Will ein Mitgliedstaat eine Beihilfe einem bestimmten Empfänger für ein bestimmtes Vorhaben gewähren, so konzentriert sich die Kommission bei ihrer Analyse auf die zu erwartenden Auswirkungen dieser Einzelbeihilfe. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Beihilferegelung einzuführen, die potenziell mehreren Unternehmen zugutekommt, so konzentriert sich ihre Analyse zum einen auf die Fälle, die typischerweise unter die Regelung fallen dürften, und zum anderen auf Fälle, die insofern ein Worst-Case-Szenario bilden, als sie beispielsweise aufgrund der Höhe der Beihilfebeträge und/oder der Beihilfeintensitäten zu erheblichen Verzerrungen führen könnten.

2. METHODE FÜR DIE VEREINBARKEITSANALYSE: DIE ABWÄGUNGSPRÜFUNG

9. Bei der Bewertung der Vereinbarkeit einer Beihilfe geht es im Wesentlichen darum, die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf Handel und Wettbewerb im Gemeinsamen Markt gegenüber deren positiven Auswirkungen, d. h. ihrem Beitrag zur Erreichung klar definierter Ziele von gemeinsamem Interesse abzuwägen.⁹ Durch die Abwägung dieser Auswirkungen soll dem Beitrag der Beihilfe zur Gemeinwohlfahrt in der EU Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck hat die Kommission einen Test mit folgenden Fragen entwickelt:
1. Dient die Beihilfemaßnahme einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse?
 2. Ist die geplante Beihilfemaßnahme zielführend ausgestaltet, d. h., dient sie der Beseitigung des Marktversagens oder anderen Zielen?

⁸ Dies gilt insbesondere für regionale Investitionsbeihilfen in Gebieten, die nicht in genehmigten Fördergebietskarten aufgenommen sind.

⁹ In der Zwischenzeit wurde die Abwägungsprüfung in einer Reihe von Fällen vorgenommen. Siehe Liste exemplarischer Beihilfesachen in Anhang I.

- i. Ist die Beihilfemaßnahme ein geeignetes Instrument, um das betreffende Ziel zu erreichen?
 - ii. Hat die Beihilfemaßnahme einen Anreizeffekt, d. h., veranlasst sie den Beihilfeempfänger zu einer Verhaltensänderung?
 - iii. Ist die Beihilfemaßnahme angemessen, d. h., könnte dieselbe Verhaltensänderung mit einer geringeren Beihilfe nicht erreicht werden?
 3. Sind die Wettbewerbsverzerrungen und die Handelsbeeinträchtigungen so gering, dass die Gesamtbilanz positiv ausfällt?
10. Ökonomische Instrumente können sich als nützlich erweisen, wenn es darum geht, diese Fragen zu beantworten und zu prüfen, ob staatliche Beihilfen erforderlich und angemessen sind. Die ersten beiden Fragen beziehen sich auf die positiven Auswirkungen einer Beihilfemaßnahme, während die dritte Frage deren negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel und das Abwägen der positiven und negativen Auswirkungen betrifft.
 11. Eine Abwägungsprüfung erfordert selbstverständlich einen einheitlichen Rahmen für die Bewertung und den Vergleich der gegeneinander abzuwägenden Aspekte. Ein solcher Rahmen wird durch die Analyse der Auswirkungen vorgegeben, die eine staatliche Beihilfe auf die Wohlfahrt aller beteiligten Akteure und insbesondere auf die Wohlfahrt des Beihilfeempfängers, seiner Wettbewerber und der Verbraucher, aber auch der Anbieter von Inputs (z. B. Arbeit) hat. Die wesentlichen Auswirkungen, die eine staatliche Beihilfe auf die Wohlfahrt der beteiligten Akteure haben kann, sind in Kasten 1 zusammengefasst.
 12. Zur ersten Frage ist festzustellen, dass der EG-Vertrag nur wenige Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot vorsieht. Daher muss zunächst geprüft werden, ob mit der Beihilfe tatsächlich ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird und ob dieses Ziel vertretbar ist. Auf der Grundlage wirtschaftstheoretischer Konzepte lässt sich der Beitrag einer Maßnahme zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse entweder daran messen, inwieweit sie die allgemeine Wohlfahrt und Effizienz steigert (ermöglicht die staatliche Beihilfe die Behebung eines Marktversagens) oder inwieweit sie Gleichheitserwägungen gerecht wird (d. h. wie werden Wohlfahrtsgewinne verteilt). Alle Ziele von gemeinsamem Interesse sind somit auf Effizienzgewinne und/oder die Beseitigung von Ungleichheiten ausgerichtet. Wie weiter unten näher erläutert, werden Effizienzgewinne im Zusammenhang mit dem Problem des Marktversagens analysiert.
 13. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob die Beihilfe so ausgestaltet ist, dass das klar definierte Ziel von gemeinsamem Interesse erreicht werden kann (Frage 2). Denn selbst dann, wenn mit einer staatlichen Beihilfe ein klar definiertes Ziel verfolgt wird, ist sie möglicherweise nicht das geeignete Instrument, weil z. B. das angestrebte Ziel mithilfe der staatlichen Beihilfe nicht tatsächlich erreicht wird oder weil sich dieselben Ergebnisse mit Instrumenten erzielen ließen, die weniger Verzerrungen verursachen. Schließlich muss die Beihilfe den Beihilfeempfänger tatsächlich dazu veranlassen, sein Verhalten so zu ändern, dass das Ziel erreicht werden kann. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Beihilfe insofern nicht

erforderlich ist, als der Beihilfeempfänger das angestrebte Ergebnis auch ohne Beihilfe erzielen würde. Außerdem sollte sich die Beihilfe auf den zur Erreichung des Ziels erforderlichen Betrag beschränken.

14. Die dritte und letzte Frage bezieht sich auf die negativen Auswirkungen der staatlichen Beihilfe. Selbst wenn eine Beihilfe für ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Wirtschaftszweig zielführend ausgestaltet ist, kann sie zu übermäßigen Verzerrungen des Wettbewerbs und des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen.
15. Im Rahmen der Abwägungsprüfung sind Art und Umfang der Auswirkungen auf Hersteller und Verbraucher in den Mitgliedstaaten zu ermitteln und anschließend zu vergleichen. Dies impliziert, dass negative Auswirkungen erheblichen Ausmaßes durch entsprechend weitreichende positive Auswirkungen ausgeglichen werden müssen.
16. Wird dagegen festgestellt, dass es nur zu geringen Wettbewerbsverzerrungen kommt, können die positiven Auswirkungen entsprechend geringer ausfallen. In diesen Fällen wird die Kommission in der Regel eine weniger detaillierte Abwägungsprüfung vornehmen. Im Übrigen sind staatliche Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen und keinerlei positiven Auswirkungen haben, aufgrund dieser Vertragsbestimmung verboten, ohne dass der Umfang der negativen Auswirkungen ermittelt werden muss.
17. Zur Ermittlung der Auswirkungen der staatlichen Beihilfe muss die Kommission von einer kontrafaktischen Situation ausgehen, die sie mit der Situation, in der die Beihilfe gewährt wird, vergleichen kann. Sie muss also ermitteln, wie sich die Situation gestaltet, wenn keine Beihilfe gewährt wird.

Kasten 1: Ermittlung der Auswirkungen staatlicher Beihilfen

Durch staatliche Beihilfen ändern sich die Anreize und die Zwänge, die für den Beihilfeempfänger bei seiner Tätigkeit bestehen, und somit auch dessen Verhalten. Dies wirkt sich wiederum auf Wettbewerber, Verbraucher und andere Wirtschaftsbeteiligte aus. Indem die Auswirkungen der Beihilfe auf das Verhalten des Beihilfeempfängers erfasst werden, können zugleich die Folgen für andere Akteure ermittelt werden. Besonders aufschlussreich in diesem Zusammenhang sind der Umfang der durch die Beihilfe eingesparten Kosten und die Frage, ob es sich dabei um versunkene Kosten handelt.

Beihilfen zur Deckung von Fixkosten (und versunkenen Kosten¹⁰) wie Investitionen in neue Gebäude und Anlagen wirken sich in der Regel auf Entscheidungen der Unternehmen über die weitere Geschäftsentwicklung aus.

¹⁰ Versunkene (uneinbringliche) Kosten beeinflussen Geschäftsentscheidungen ex ante, sind jedoch für Entscheidungen rationaler Marktteilnehmer irrelevant, wenn sie erst einmal entstanden sind. Die verzerrende Wirkung von Beihilfen, die sich auf versunkene Kosten erstrecken, ist daher potenziell geringer. Dagegen sind variable Kosten für Geschäftsentscheidungen sehr wohl relevant, und Beihilfen, mit denen solche Kosten gedeckt werden sollen, führen potenziell zu den stärksten Verzerrungen. Variable Kosten können jedoch nicht immer von versunkenen Kosten abgegrenzt werden. So können insbesondere Investitionen in neue, effizientere Anlagen zu einer dauerhaften Änderung der variablen Kosten für die Produktion zusätzlicher Mengen führen.

Beihilfen können u. a. folgende Auswirkungen haben:¹¹

Marktzutritt: Die Beihilfe kann zur Deckung von Kosten eines Marktzutritts verwendet werden und Investitionen in die Produktion zusätzlicher Mengen bzw. alternativer Güter (oder zur Verhinderung eines andernfalls eintretenden Marktaustritts) ermöglichen. Wettbewerber des begünstigten Unternehmens verlieren dadurch unter Umständen Marktanteile und erleiden somit Gewinneinbußen. Dies kann sie zu einer Verringerung ihrer geplanten Investitionstätigkeit veranlassen. Führt ein solcher Marktzutritt zu einer allgemeinen Steigerung von Produktion und Wettbewerb, so kann dies für die Verbraucher kurzfristig von Vorteil sein. Doch Beihilfen zur Subventionierung eines Marktzutritts wirken sich in der Regel nachteilig auf die etablierten Marktteilnehmer aus, denn Letztere sind mit einem neuen Wettbewerber konfrontiert. Wird die Möglichkeit eines späteren subventionierten Marktzutritts antizipiert, so kann sich dies nachteilig auf private Investitionsanreize auswirken. Die negativen Auswirkungen sind noch stärker, wenn dadurch effizientere Wettbewerber gezwungen werden, den Markt zu verlassen.

Fernen können Beihilfen zu einer **Verlagerung** von Tätigkeiten oder Investitionen aus einer Region in eine andere führen (so dass keine zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden). Dazu kann es durch die Ansiedlung von Produktionsstätten oder Geschäftsbereichen in Regionen kommen, in denen sie ohne Beihilfen nicht angesiedelt worden wären, oder auch lediglich dadurch, dass die Wirtschaftstätigkeit in dem Fördergebiet zulasten anderer Standorte zunimmt. Während die regionale Entwicklung in dem Gebiet des Beihilfeempfängers möglicherweise weiter vorankommt, kann sich die Beihilfe nachteilig auf das Gebiet auswirken, aus dem die Investitionen abgezogen wurden.

Marktaustritt: Die Beihilfe kann zur Deckung der Kosten eines Marktaustritts verwendet werden und dazu führen, dass Vermögenswerte und Geschäftsfelder veräußert werden (z. B. im Zuge einer Umstrukturierung). In diesem Fall ergibt sich ein Nutzen für die Wettbewerber, die möglicherweise ihre eigene Kapazität ausweiten können. Die Beihilfe kann eine Effizienzsteigerung bewirken, wenn die Vermögenswerte des aus dem Markt austretenden Unternehmens von den neuen Eigentümern besser verwaltet werden und effizientere Unternehmen die Produktion übernehmen. Umgekehrt können Beihilfen auch einen Marktaustritt verhindern.

Forschung und Entwicklung: Dank der Beihilfen lassen sich unter Umständen Investitionen und Vorhaben verwirklichen, die andernfalls nicht rentabel oder für private Investoren allein zu riskant wären. Bringen solche positiven Vorhaben oder Investitionen positive Übertragungseffekte (Spill-over-Effekte) mit sich, so können sie den Verbrauchern, dem Beihilfeempfänger und Wettbewerbern zugutekommen.¹² Werden dagegen private Investitionen von Wettbewerbern des Beihilfeempfängers aufgrund der Beihilfe verdrängt, so geht die Gesamtinvestitionstätigkeit möglicherweise zurück.

¹¹ Nichterschöpfende Liste.

¹² Müssen die Wettbewerber jedoch dem begünstigten Unternehmen ein erhebliches Entgelt zahlen, um Zugang zu den subventionierten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu erhalten, erwächst ihnen möglicherweise gegenüber diesem Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil, so dass sich ihre Marktanteile und Gewinne verringern.

Beihilfen zur Verringerung variabler Kosten beeinflussen typischerweise (unabhängig von der Höhe der Fixkosten) die Grenzproduktions- und Preisentscheidungen der Unternehmen. Dies kann sich u. a. in folgender Form auf den Wettbewerb auswirken:¹³

Outputsteigerung und Preissenkung: Dank der Beihilfe kann das begünstigte Unternehmen möglicherweise seinen Preis senken und seinen Absatz steigern.¹⁴ Die Wettbewerber des begünstigten Unternehmens erleiden dadurch unter Umständen Marktanteil- und Gewinneinbußen, verringern möglicherweise ihre Produktion und überdenken ihre eigenen Investitionspläne. Positive Auswirkungen ergeben sich in der Regel für die Verbraucher der subventionierten Waren (die Preise sind zumindest kurzfristig niedriger) und für den Beihilfeempfänger (er erzielt höhere Gewinne), während die Lage der Wettbewerber beeinträchtigt wird. Die erhöhte Ressourcenallokation für die subventionierten Waren dürfte sich nachteilig auf die Märkte auswirken, deren Ressourcen andernfalls genutzt würden.

Steigerung und/oder Änderung des **Input-Erwerbs**: Durch die Beihilfe verringern sich unter Umständen die Kosten für bestimmte Inputs (z. B. Ausbildung und umweltfreundlichere Materialien). Beihilfebedingt kann es außerdem zu einer Änderung des Produktionsprozesses kommen: So werden unter Umständen andere Materialien/Inputs verwendet oder andere Arbeitskräfte eingesetzt (z. B. verstärkte Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer und Einsatz umweltfreundlicherer Verfahren). Dies dürfte dem Beihilfeempfänger und den Wirtschaftsbeteiligten auf dem Inputmarkt zugutekommen, kann sich jedoch nachteilig auf die Anbieter konkurrierender Inputs auswirken. Die Lage der Wettbewerber kann insoweit beeinträchtigt werden, als die Beihilfe eine Änderung der Produktion des Beihilfeempfängers bewirken oder Einfluss darauf haben kann, in welchem Maße er Investitionen anziehen kann. Der neue Produktionsprozess steigert möglicherweise die Wohlfahrt insgesamt, wenn seine positiven Übertragungseffekte (z. B. weniger Umweltverschmutzung und höherer Kenntnisstand) gegenüber den negativen Auswirkungen auf die Wettbewerber des begünstigten Unternehmens überwiegen.

3. DIENT DIE BEIHILFE EINEM ZIEL VON GEMEINSAMEM INTERESSE?

18. Eine staatliche Beihilfe kann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie der Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag genannten Ziele von gemeinsamem Interesse dient. Ob eine Maßnahme zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse beiträgt, lässt sich daran messen, inwieweit sie Wohlfahrtsgewinne oder die Beseitigung von Ungleichheiten ermöglicht. Mitgliedstaaten, die staatliche Beihilfen gewähren wollen, sollten daher das angestrebte Ziel definieren und insbesondere erläutern, ob das Vorhaben auf die Verbesserung der Markteffizienz oder auf die Beseitigung von Ungleichheiten abzielt. Bei bestimmten Zielsetzungen kann es sowohl um Ungleichheiten als auch um Effizienzprobleme gehen.¹⁵

¹³ Nichterschöpfende Liste. Marktzutritt und Marktaustritt, Produktionsverlagerungen sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten können insbesondere auch durch Betriebsbeihilfen erleichtert werden.

¹⁴ Auch Beihilfen zur Ausweitung der Produktionskapazitäten können sich in dieser Weise auswirken, selbst wenn der Kapazitätsausbau durch Aufwendung fixer Kosten erreicht wird. Denn aufgrund der höheren Produktionskapazitäten kann der Beihilfeempfänger seine Produktion zu normalen Grenzkosten über das bisherige Kapazitätsniveau hinaus ausweiten.

¹⁵ So kann beispielsweise mit Beihilfen zur Förderung der Kultur ein Gleichheitsziel verfolgt werden, wenn dadurch Menschen Zugang zu kulturellen Gütern und Dienstleistungen erhalten, die ihnen

3.1. Effizienzziele

19. Sofern in einem konkreten Fall keine gegenteiligen Beweise vorliegen, geht die Kommission davon aus, dass die Märkte eine effiziente Ressourcenallokation in der Wirtschaft bewirken. Unter bestimmten Umständen werden die Mitgliedstaaten jedoch nachweisen können, dass Märkte kein effizientes Ergebnis¹⁶ herbeiführen und beispielsweise sozial vorteilhafte Investitionen nicht getätigt oder bestimmte Leistungen im Übermaß¹⁷ oder nicht zu den geringst möglichen Kosten angeboten werden. In solchen Fällen kann sich die Gewährung staatlicher Beihilfen positiv auswirken und durch die Anpassung der für die Unternehmen bestehenden Anreize zu einer Verbesserung der Gesamteffizienz führen. Generell muss ein erhebliches Marktversagen vorliegen, damit staatliche Beihilfen Effizienzgewinne bewirken. Um die Auswirkungen staatlicher Beihilfen auf die Effizienz ermitteln zu können, muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang ein **Marktversagen** vorliegt.
20. Kann ein bestimmtes Unternehmen ein Vorhaben nicht ohne Beihilfe verwirklichen, so liegt nicht zwangsläufig ein Marktversagen vor. Vielmehr kann beispielsweise die Entscheidung eines Unternehmens, ein Vorhaben mit geringer Rentabilität nicht in Angriff zu nehmen oder nicht in einem Gebiet mit schwacher Nachfrage und/oder geringer Kostenwettbewerbsfähigkeit zu investieren, ein Zeichen dafür sein, dass der Markt gut funktioniert. Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich Beihilfen zur Steigerung der Produktion oder zur Senkung von Preisen mit einem Marktversagen rechtfertigen lassen, da sich Überkapazitäten¹⁸ oder übermäßiger Verbrauch¹⁹ für Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt als ineffizient oder sogar nachteilig erweisen können. Nur wenn die Marktkräfte allein – ohne Beihilfe – kein effizientes Ergebnis herbeiführen können, kann auf ein Marktversagen geschlossen werden. In diesem Fall kann ein gut durchdachtes staatliches Eingreifen die Allokation der Produktionsfaktoren verbessern, das Marktversagen beheben und die Erreichung des Ziels von gemeinsamem Interesse ermöglichen.
21. Marktversagen kann in unterschiedlicher Form auftreten sowie unterschiedliche Gründe und Merkmale haben. Im Folgenden wird auf die beiden häufigsten Gründe für Marktversagen eingegangen.

andernfalls nicht zugänglich wären, und zugleich können sie auch auf eine Effizienzsteigerung abzielen, wenn dadurch das Marktversagen im Zusammenhang mit den positiven externen Effekten der Kultur beseitigt wird. Siehe z. B. KOM(2001) 534 endg., Mitteilung zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken.

¹⁶ Ein effizientes Ergebnis entspricht ökonomisch gesehen einer Situation, in der die Ressourcenallokation insofern optimal ist, als niemand besser gestellt werden kann, ohne dass ein anderer schlechter gestellt wird. Staatliche Beihilfen haben einen Einfluss auf die für die Marktteilnehmer bestehenden Anreize und können sie zu einer Verhaltensänderung veranlassen, so dass sich das Marktergebnis verändert.

¹⁷ In diesem Zusammenhang sind beispielsweise umweltschädliche Tätigkeiten zu nennen, bei denen die Verursacher möglicherweise nicht in vollem Umfang den Umweltschäden Rechnung tragen.

¹⁸ Beispiele aus der Vergangenheit liefert die Stahl- und die Textilindustrie sowie der Schiffbau.

¹⁹ Die Vergeudung knapper Ressourcen wie Wasser oder fossiler Brennstoffe sowie möglicherweise die übermäßige Kreditaufnahme bei subventionierten Banken lassen sich als Beispiele für einen übermäßigen Verbrauch infolge subventionierter Preise anführen.

Externe Effekte

Externe Effekte entstehen, wenn Marktteilnehmer den gesamten Nutzen oder die gesamten Kosten ihrer Tätigkeiten wegen unvollständig ausgestalteter Verfügungsrechte nicht internalisieren. Positive externe Effekte haben beispielsweise Forschung und Entwicklung (FuE). Wenn Unternehmen ihre Forschungsergebnisse wirksam patentieren können, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass positive externe Effekte anerkannt werden. Können Unternehmen dagegen nicht den vollen Nutzen aus ihren FuE-Aufwendungen ziehen, so beschränken sie ihre FuE-Investitionen möglicherweise auf ein Niveau, das aus der Perspektive der Gesamtwohlfahrt nicht optimal ist. Zu negativen externen Effekten kommt es im Falle industriell bedingter Umweltverschmutzung. Tragen Unternehmen nicht sämtliche Kosten der Umweltverschmutzung (z. B. Behandlungskosten der Personen, die aufgrund der stärkeren Umweltverschmutzung erkrankt sind), verursachen sie unter Umständen eine größere Umweltverschmutzung, als es für die Gesamtwohlfahrt optimal ist.

Unvollständige und asymmetrische Informationen/Koordinierungsprobleme

Unvollständige und asymmetrische Informationen können Transaktions- und Agenturkosten, moralisches Risiko und negative Selektion hervorrufen, so dass die Märkte ineffiziente Ergebnisse herbeiführen. Als Beispiel sei der Finanzmarkt genannt, auf dem neugegründete Unternehmen trotz vielversprechender Geschäftsstrategien häufig keine angemessenen Finanzierungsmöglichkeiten finden (insbesondere wegen mangelnder Sicherheiten, instabiler Cashflows oder fehlender Reputation). Dadurch wird Unternehmen, die die Wirtschaftstätigkeit effizient steigern würden, unter Umständen nicht genügend Kapital bereitgestellt. Dies bedeutet aber nicht, dass alle neugegründeten Unternehmen Kapital erhalten sollten, nur weil davon auszugehen ist, dass die Informationen unvollständig sind. Dass weniger renditestarke Vorhaben nicht finanziert werden, spricht vielmehr dafür, dass der Markt effizient ist; somit müssen die Mitgliedstaaten ganz genau aufzeigen, wie sie mit ihrem Eingreifen das Problem der unvollständigen Informationen angehen wollen.

Koordinierungsprobleme können ebenfalls Marktversagen bewirken, wenn die Kosten für die Aushandlung von Verträgen, Ungewissheit hinsichtlich des gemeinsamen Ergebnisses und Netzeffekte die wirksame Ausgestaltung oder sogar den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen verhindern, so dass Koordinierung und Output zu gering sind und keine Effizienz gewährleistet ist. Unvollständige Informationen können Unternehmen davon abhalten, Entscheidungen zu treffen, die für alle Beteiligten vorteilhaft wären. Dazu kann es im Zusammenhang mit der Festlegung von Normen, mit Kooperationsvereinbarungen und bei der Bildung von Clustern²⁰ kommen. So können Forschungsergebnisse zu unterschiedlichen Entwicklungsstrategien führen, die sich ex ante kaum vorhersehen lassen. Daher sind Verträge zwischen Investitionspartnern unvollständig, und einige Parteien werden möglicherweise gemeinsame Investitionen nicht in einem effizienten Umfang tätigen (insbesondere diejenigen, die im Falle unvorhergesehener Entwicklungen nur wenig

²⁰ Sind Agglomerationsexternalitäten gegeben, steigt die Rentabilität eines Unternehmens, wenn es räumlich in der Nähe seiner Wettbewerber, Lieferanten und Kunden angesiedelt ist. In diesem Rahmen kann eine Regierung die Bildung von Clustern anregen oder verstärken.

Kontrolle ausüben) oder überhaupt nicht investieren. Dazu kommt es beispielsweise, wenn die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Partner sehr unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen, die sich als mehr oder weniger nützlich erweisen können.²¹ Die Parteien müssen auch erhebliche Kosten für die Ausarbeitung und Durchsetzung entsprechender Verträge tragen. Solche Koordinierungsprobleme und die Koordinierungskosten dürften mit steigender Zahl von Vertragspartnern zunehmen. Koordinierungsprobleme können auch daraus erwachsen, dass eine Technologie, Norm oder Praxis eine bestimmte kritische Masse erreicht haben muss, bevor es sinnvoll ist, sie anzunehmen bzw. auszubauen, oder dass versunkene Kosten anfallen, bevor ein Vertragsabschluss möglich ist.

22. Bei der Analyse staatlicher Beihilfen kann es auch eine Rolle spielen, inwieweit öffentliche Güter betroffen sind. Öffentliche Güter können konsumiert werden, ohne ausgeschöpft zu werden, und es ist schwierig, jemanden von ihrer Nutzung auszuschließen (und ihn somit für die Güter zahlen zu lassen). Obwohl öffentliche Güter für die Gesellschaft von Nutzen sind, werden sie unter Umständen nicht vom Markt bereitgestellt.²²
23. Kann sich der Beihilfeempfänger die positiven Auswirkungen nicht in vollem Umfang zu eigen machen oder ist er möglicherweise mit Koordinierungsproblemen oder unvollständigen Informationen konfrontiert, so ist nicht zwangsläufig auf ein Marktversagen zu schließen. Nur wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass dadurch die Rentabilität des Vorhabens so stark beeinträchtigt wird, dass es aus Effizienzerwägungen gar nicht (oder nicht in ausreichendem Maße) durchgeführt würde²³, kann von einem Marktversagen gesprochen werden.
24. Marktversagen lässt sich auf vielerlei Weise feststellen. In einigen Fällen ist sogar eine Quantifizierung möglich, und Mitgliedstaaten können beispielsweise ökonomische Schätzungen zu den Übertragungseffekten in den Bereichen Wissen und Umweltschutz vorlegen. Allerdings reichen die verfügbaren Informationen nur selten aus, um in konkreten Fällen vollwertige ökonomische Studien durchzuführen. Marktineffizienzen können auch durch Benchmark-Analysen oder Erhebungen festgestellt werden, die zeigen, dass es auf einem Markt erhebliche externe Effekte oder Informationsprobleme (im obengenannten Sinne) gibt.

²¹ Siehe beispielsweise Beihilfesache N 854 / 2006 - Soutien de l'agence de l'innovation industrielle en faveur du programme mobilisateur pour l'innovation industrielle TVMSL (ABl. C 182 vom 4.8.2007).

²² Dass ein Markt kein effizientes Ergebnis herbeiführt, kann beispielsweise auch darauf zurückzuführen sein, dass in einer Monopolsituation Marktmacht ausgeübt wird. In den meisten Fällen, in denen auf Märkten mehrere Marktteilnehmer in bestimmtem Umfang Marktmacht ausüben und in denen Märkte nicht als vollkommen effizient angesehen werden können, wird die Kommission dies jedoch nicht als ausreichenden Grund für die Gewährung staatlicher Beihilfen beispielsweise zugunsten kleinerer oder marginaler Marktteilnehmer akzeptieren.

²³ Dies wäre der Fall, wenn die Kosten der Tätigkeit hoch genug wären, um den Gewinn des Unternehmens zunichte zu machen, aber immer noch niedriger wären als der Gesamtnutzen für die Gesellschaft.

25. Die nachstehend aufgeführten Kriterien können für die Ermittlung spezifischerer Formen von Marktversagen und der entsprechenden Ziele von gemeinsamem Interesse relevant sein:

Form des Marktversagens	Voraussichtlich betroffene Bereiche	Spezifische Bewertungskriterien
<i>Externe Effekte</i>	FuEuI-Beihilfen (positive externe Effekte), Ausbildungsbeihilfen (positive externe Effekte), Umweltschutzbeihilfen (Vermeidung negativer externer Effekte)	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung ähnlicher Vorhaben ohne Beihilfe (existieren ähnliche Vorhaben, ist es unwahrscheinlich, dass ein Marktversagen vorliegt) • Möglichkeit, sich die Vorteile der Tätigkeit insbesondere durch Verträge, Rechte des geistigen Eigentums und Geheimhaltung zu eigen zu machen • vorgesehener Umfang der Verbreitung • besondere Merkmale der sich ergebenden externen Effekte • Transparenz hinsichtlich der Art und des Umfangs der externen Effekte, die Verbraucher und Handelspartner betreffen
<i>Unvollständige Informationen</i> <i>Koordinierungsprobleme</i>	Risikokapitalbeihilfen, FuEuI-Beihilfen, Beschäftigungsbeihilfen FuEuI-Beihilfen, Beschäftigungsbeihilfen	<ul style="list-style-type: none"> • Art des begünstigten Unternehmens, Ausfallwahrscheinlichkeit • Raum für eine Ex-ante-Evaluierung und ein Ex-post-Monitoring der betreffenden Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf ihre Rentabilität und/oder Qualität • Verfügbarkeit von Informationen und Fachwissen in dem Zielsektor und/oder über die betreffende Tätigkeit und den Beihilfeempfänger • Anzahl der erforderlichen kooperierenden Unternehmen • Intensität der früheren Zusammenarbeit • divergierende Interessen zwischen den Kooperationspartnern • Probleme bei der Ausgestaltung von Verträgen, Bedeutung unvorhersehbarer Entwicklungen • Schwierigkeiten bei der Koordinierung der Zusammenarbeit (sprachliche Probleme, Zeit, Entfernung, Reisekosten, Fehlen einfacher Kommunikationskanäle, sensible Informationen)

3.2. Gleichheitsziele

26. Der Markt sucht sich seine Gewinner und Verlierer und kann dabei Ungleichheiten schaffen oder verstärken. Regierungen können solche Ungleichheiten als

unannehmbar betrachten und eingreifen, um den Wohlstand umzuverteilen und so soziale oder regionale Ungleichheiten zu verringern. Somit können mit staatlichen Beihilfen zum Teil auch Gleichheitsziele verfolgt werden.

27. Bei einer Reihe von Zielen von gemeinsamem Interesse (wie im Falle von FuEuI-Beihilfen, Umweltschutz-, Ausbildungs- und Risikokapitalbeihilfen) geht es um die Beseitigung von Marktversagen und damit um die Behebung von Effizienzproblemen. In diesen Fällen spielen Gleichheitserwägungen bei der Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen einer Beihilfe in der Regel eine geringere Rolle. Doch selbst in diesen Fällen können solche Erwägungen einfließen (wenn z. B. die Beihilfe für die Verlagerung eines FuEuI-Vorhabens von einer Region in eine andere gewährt werden soll).
28. Dagegen gibt es auch Beihilfemaßnahmen, mit denen ganz eindeutig Gleichheitsziele verfolgt werden. Dies zeigen die nachstehenden Beispiele:
- Regionalbeihilfen sollen dazu beitragen, den wirtschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, indem sie die Entwicklungsunterschiede zwischen den verschiedenen Regionen der EU verringern. Regionale Investitionsbeihilfen sollen die Entwicklung besonders benachteiligter Regionen unterstützen, indem sie die Investitionstätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Expansion und die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit der in diesen Gebieten niedergelassenen Unternehmen fördern.
 - Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse können aus Gleichheitserwägungen in Betracht gezogen werden, zumal wenn ein Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass ein effizienter Markt die angemessene Versorgung aller Bürger mit diesen Dienstleistungen nicht sicherstellen würde.
 - Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist es besonders schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden, da die Arbeitgeber sie als weniger leistungsfähig ansehen. Staatliche Beihilfen können benachteiligten Arbeitnehmern den Eintritt in den Arbeitsmarkt und behinderten Arbeitnehmern die Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses erleichtern, indem die Mehrkosten infolge der unterstellten oder tatsächlichen geringeren Leistungsfähigkeit aufgefangen werden.
 - Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen können in Betracht gezogen werden, um an einem Standort oder in einem Wirtschaftszweig Arbeitsplatzverluste oder die Einstellung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten zu verhindern.²⁴
 - Auch Beihilfen für kulturelle Produkte oder Dienstleistungen können aus Gleichheitserwägungen in Betracht gezogen werden (beispielsweise um die kulturelle Vielfalt zu wahren) und zugleich Marktversagen in Verbindung mit positiven Übertragungseffekten zu korrigieren.

²⁴ Die Kommission wird die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zu gegebener Zeit überprüfen, um den im Rahmen der derzeitigen Finanzkrise gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

In anderen Fällen wiederum können Beihilfemaßnahmen, mit denen Gleichheitsziele verfolgt werden, durch Marktmechanismen ausgestaltet und umgesetzt werden (beispielsweise im Bereich der Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen). Letztlich kann die Genehmigung einer entsprechenden Beihilfe davon abhängig gemacht werden, dass ein wettbewerbskonformes Marktergebnis herbeigeführt wird.²⁵

29. Obwohl die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Gleichheitsziele im Auge haben können, lässt sich bei der Verfolgung solcher Ziele häufig ein breites gemeinsames Interesse ermitteln. Dass eine Beihilfemaßnahme aus Gleichheitserwägungen gerechtfertigt ist, lässt sich mithilfe statistischer Indikatoren feststellen, die soziale oder regionale Ungleichheiten ausweisen. Zu nennen sind hier beispielsweise Pro-Kopf-BIP, Arbeitslosen- und Beschäftigungsquoten und Armutsindikatoren.

4. IST DIE BEIHILFE ZIELFÜHREND AUSGESTALTET?

4.1. Geeignetheit des Instruments

30. Die Mitgliedstaaten können auf verschiedene Weise in das Wirtschaftsgeschehen eingreifen, und mit der Beihilfenkontrolle soll kein bestimmtes Interventionsinstrument vorgegeben werden. Wenn sie sich jedoch für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag entscheiden, muss dies dadurch gerechtfertigt sein, dass sich dieses Instrument der staatlichen Intervention besonders dazu eignet, das erklärte staatspolitische Ziel zu erreichen und zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele von gemeinsamem Interesse beizutragen²⁶. Erweist sich die staatliche Beihilfe nicht als geeignetes Instrument zur Bewältigung eines bestimmten Effizienz- oder Gleichheitsproblems, so könnte sie zu einer Verzerrung von Wettbewerb und Handel führen, die sich mit anderen Instrumenten (z. B. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, direkte Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen durch den Staat oder fiskalische Instrumente, um Wohlstand umzuverteilen oder Anreize für Unternehmen zu schaffen) vermeiden ließe.
31. Grundlage für die Wahl eines bestimmten Interventionsinstruments können bislang gesammelte Erfahrungen, ein Benchmarking oder die Ergebnisse von Fallkonstellations- und Kosten-Nutzen-Analysen sein. Die Kommission wird im Rahmen ihrer Vereinbarkeitsprüfung vor allem etwaige Folgenabschätzungen berücksichtigen, die der betreffende Mitgliedstaat für die geplante Maßnahme durchgeführt hat. Die Kommission betrachtet eine Maßnahme als geeignetes Instrument, wenn der Mitgliedstaat alternative Interventionsformen in Erwägung

²⁵ So werden beispielsweise Beihilfemaßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Netzen nur genehmigt, wenn ein freier Netzzugang gewährleistet wird.

²⁶ Auf den Aspekt der „Geeignetheit“ wird ausführlicher eingegangen in den Beihilfesachen C 25/2004 – Entscheidung der Kommission vom 9. November 2005 über die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg gewährt hat (ABl. L 200 vom 22.7.2006) und in der Beihilfesache N 854/2006 – Soutien de l'agence de l'innovation industrielle en faveur du programme mobilisateur pour l'innovation industrielle TVMSL (ABl. C 182 vom 4.8.2007).

gezogen hat und der Kommission darlegen kann, dass der Einsatz eines selektiven Instruments wie der staatlichen Beihilfe nachweislich Vorteile hat.

4.2. Anreizeffekt

32. Eine staatliche Beihilfe muss das begünstigte Unternehmen dazu veranlassen, eine Tätigkeit aufzunehmen, die zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels beiträgt und die das Unternehmen ohne die Beihilfe i) gar nicht oder ii) in verringertem Umfang oder in anderer Weise ausgeführt hätte. Der Mitgliedstaat muss somit in jedem einzelnen Fall nachweisen, dass die Beihilfe nicht verwendet wird, um die ohnehin anfallenden Kosten eines Unternehmens im Rahmen seiner Tätigkeit zu subventionieren²⁷. Die angestrebte Verhaltensänderung wird als Anreizeffekt bezeichnet und kann dadurch ermittelt werden, dass die Situation mit Gewährung der Beihilfe mit der Situation ohne Gewährung der Beihilfe verglichen wird²⁸.
33. Das begünstigte Unternehmen mag aufgrund der Beihilfe sein Verhalten in verschiedener Weise ändern; beihilferechtlich entscheidend ist, dass die angestrebte Verhaltensänderung dazu beiträgt, das ausdrücklich verfolgte Ziel auch wirklich zu erreichen.
34. Dient die Beihilfe *Effizienzzielen*, so muss der Mitgliedstaat einen Anreizeffekt nachweisen, indem er darlegt, dass das begünstigte Unternehmen das Ausmaß seiner Tätigkeit geändert hat (bzw. voraussichtlich ändern wird) und somit das Marktversagen behoben und das Marktergebnis verbessert wird. So sollten FuE-Beihilfen zu einer Ausweitung der FuE-Aktivitäten (Umfang, Reichweite, Schnelligkeit und Aufwendungen) und Ausbildungsbeihilfen zu einem insgesamt besseren Ausbildungsangebot führen.
35. Damit die Kommission den geltend gemachten Anreizeffekt messen kann, ist es in der Regel wichtig, dass die Mitgliedstaaten interne Unterlagen des begünstigten Unternehmens vorlegen, aus denen klar hervorgeht, dass das Unternehmen die angestrebte Maßnahme ohne eine Beihilfe nicht durchführen würde²⁹. Für die Kommission sind unter anderem folgende Unterlagen von Interesse:
- Prognosen für die Kosten, die Gegenstand der Beihilfe sind
 - Geschäftspläne und andere Unterlagen, die Investitionsausschüssen im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für die Mittelbindung für bestimmte Maßnahmen vorgelegt wurden

²⁷ So dürfen mit einer Ausbildungsbeihilfe keine Ausbildungsmaßnahmen finanziert werden, die das begünstigte Unternehmen ohnehin aus betrieblichen Gründen durchführen müsste. Siehe z. B. Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2006 über die staatliche Beihilfe, die Belgien dem Unternehmen Ford Genk gewähren will, C 40/2005 (ex N 331/2005) (ABl. L 366 vom 21.12.2006).

²⁸ Der Vergleich einer Situation mit Beihilfe mit der Situation ohne Beihilfe wird auch als kontrafaktische Analyse bezeichnet. Derartige Analysen wurden unter anderem in folgenden Beihilfesachen vorgenommen: N 349 /2007 – Soutien de l'agence de l'innovation industrielle au PMII OSIRIS (ABl. C 304 vom 15.12.2007), N 887/2006 – Projet Bernin 2010 (ABl. C 200 vom 28.8.2007) und N 185/2007 – Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du programme „NANOSMART“ (ABl. C 284 vom 27.11.2007).

²⁹ Damit ein Marktversagen festgestellt werden kann, muss außerdem nachgewiesen werden, dass andere Unternehmen (d. h. Marktkräfte ganz allgemein) das Ziel auch nur mit staatlicher Unterstützung angemessen erreichen könnten.

- Rentabilitätsberechnungen für ein bestimmtes Vorhaben mit und ohne Beihilfe
 - Finanzanalyse für das Vorhaben einschließlich verschiedener prognostizierter Szenarien bzw. Cash-Flow-Prognosen
 - Risikobewertungen, in denen das Insolvenzrisiko, die Endgültigkeit der Investition und verbundene Kosten bzw. die Rentabilität der Maßnahme, für die eine Beihilfe erwogen wird, berücksichtigt werden
36. Zusätzlich zu den internen Betriebsunterlagen kann die Kommission externe Informationen heranziehen (z. B. Rentabilitäts- oder Risikobenchmarks der betreffenden Branche).
37. Werden mit der Beihilfe **Gleichheitsziele** verfolgt, so müssen die Mitgliedstaaten zum Nachweis des Anreizeffekts belegen, dass die angestrebte Maßnahme mit Mehrkosten³⁰ verbunden ist, die aus sozialen oder regionalen Nachteilen herrühren, die durch die Beihilfen ausgeglichen werden sollen. So dürfen beispielsweise Beschäftigungsbeihilfen nur gewährt werden, wenn benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer anstelle nicht behinderter bzw. nicht benachteiligter Arbeitnehmer beschäftigt werden, denn deren Beschäftigung ist mit Mehrkosten verbunden.
38. Es kann aber durchaus auch triftige Gründe geben, aus denen der Beihilfeempfänger sein Verhalten auch ohne staatliche Beihilfe ändern würde. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Bewertung die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Indikatoren für den Nachweis eines sozialen oder regionalen³¹ Nachteils und prüft, ob es auch ohne Beihilfe genügend Anreize gäbe, die angestrebte Maßnahme durchzuführen. Dabei könnten folgende Indikatoren relevant sein:
- regionale Nachteile (z. B. Erreichbarkeit, Infrastruktur, Fachkräftemangel sowie Indikatoren für Einkommen und Arbeitslosigkeit)
 - Profil der Zielgruppe (Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft, benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer usw.)
 - Anreize für eine Verhaltensänderung trotz sozialer Nachteile: z. B. Entwicklung bzw. Veränderung des Unternehmensimages, Mangel an anderen Mitarbeitern, Qualifizierung und Produktivität des Zielpersonals

4.3. Angemessenheit

39. Die Beihilfe wird nur dann als angemessen betrachtet, wenn dasselbe Ergebnis nicht mit einer geringeren Beihilfe und geringerer Wettbewerbsverzerrung erreicht werden könnte. Höhe und Intensität der Beihilfe müssen auf das für die Durchführung der zu fördernden Tätigkeit absolut erforderliche Minimum beschränkt werden. Sobald die Beihilfe das erforderliche Minimum übersteigt, käme der Beihilfeempfänger in den

³⁰ Diese schließen Realkosten und Opportunitätskosten mit ein.

³¹ Die Bewertungskriterien für die Gewährung von regionalen Beihilfen für große Investitionsvorhaben sind in der Bekanntmachung der Kommission „Leitfaden für die eingehende Prüfung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zur Förderung großer Investitionsvorhaben“ erläutert.

Genuss unerwarteter Gewinne, die den Wettbewerb ungebührlich verzerren könnten, so dass die betreffende Beihilfe nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar wäre.

40. Für die Prüfung der Angemessenheit der Beihilfe können die für die Analyse des Anreizeffekts verwendeten Informationen herangezogen werden. Während beim Anreizeffekt letztlich vor allem zu prüfen ist, ob eine Verhaltensänderung bewirkt wird, erfordert die Prüfung der Angemessenheit der Beihilfe eine eingehendere wettbewerbsrechtliche Würdigung, da untersucht wird, inwieweit die Beihilfe über das für die Verhaltensänderung erforderliche Minimum hinausgeht.
41. In mehreren Leitlinien sind Beihilfehchstintensitäten (als prozentualer Anteil der beihilfefähigen Kosten) festgelegt; solange diese Beihilfehchstintensitäten nicht überschritten werden, wird die Beihilfe in der Regel als angemessen betrachtet. Es mag jedoch Fälle geben, für die keine Beihilfehchstintensitäten festgelegt sind. Außerdem muss in Fällen, für die eine eingehende Prüfung auf der Grundlage der einschlägigen Leitlinien vorgesehen ist, überprüft werden, ob die betreffende Beihilfeintensität nicht zu hoch angesetzt ist und dasselbe Ergebnis nicht auch mit einer geringeren Beihilfe erreicht werden könnte.
42. In einem solchen Fall muss der betreffende Mitgliedstaat Nachweise erbringen, anhand derer ermittelt werden kann, wie hoch die Beihilfe sein müsste, um die mit der zusätzlichen Maßnahme verbundenen Kosten, d. h. die Mehrkosten, die dem Beihilfeempfänger bei Durchführung des geplanten Vorhabens im Vergleich zur Fallkonstellation ohne Beihilfe entstehen, auszugleichen. Sollten dem Beihilfeempfänger durch das geförderte Vorhaben zusätzliche operative Gewinne erwachsen (d. h. geringere Kosten durch Einsatz neuer Fertigungstechniken oder Mehreinnahmen), die messbar sind, so wird die Kommission diese bei der Berechnung des angemessenen Beihilfebetrags berücksichtigen. Der Kauf einer umweltfreundlicheren Maschine könnte zum Beispiel mit Energieeinsparungen und somit auch Gewinnen verbunden sein. Diese zusätzlichen Gewinne werden dann von den Nettomehrkosten abgezogen.
43. Das Nettomehrkosten-Prinzip kann sowohl für Beihilfen mit einem Effizienzziel als auch für Beihilfen mit einem Gleichheitsziel angewandt werden. Die Prüfung dieser beiden Beihilfearten unterscheidet sich jedoch insofern voneinander, als sich bei aus Effizienzerwägungen durchgeführten Beihilfen die kontrafaktische Fallkonstellation (d. h. überhaupt kein Vorhaben, ein weniger umfangreiches Vorhaben oder weniger risikoträchtiges Vorhaben) als weniger eindeutig erweisen könnte³² als für Vorhaben mit einem Gleichheitsziel (bei denen mit der Beihilfe in der Regel versucht wird, eine Änderung in der Vorgehensweise des Beihilfeempfängers zu bewirken, z. B. durch eine Standortverlagerung oder durch Einstellung einer anderen Mitarbeiterkategorie).

5. WETTBEWERBSVERZERRUNGEN

44. Es lassen sich mindestens drei Formen wettbewerbsbedingter Wettbewerbsverfälschungen unterscheiden. Erstens können staatliche Beihilfen

³² Siehe zum Beispiel die Sachverhaltsdiskussion in der Beihilfesache N 674/2006 – Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du projet NeoVal (ABl. C 120 vom 31.5.2007).

durch den Eingriff in die marktbestimmte Allokation von Renten eine langfristige, dynamische Wirkung auf die Investitions- und Wettbewerbsbereitschaft entfalten. Zweitens können staatliche Beihilfen den Wettbewerb auf dem sachlich relevanten Markt beeinträchtigen und bei den Wettbewerbern je nach den spezifischen Gegebenheiten sehr unterschiedliche Reaktionen hervorrufen. Drittens können sich staatliche Beihilfen negativ auf den Wettbewerb auf den Inputmärkten und insbesondere die Standortwahl für Investitionsvorhaben auswirken.

45. Alle diese Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigen die Streuung der Wirtschaftstätigkeit auf die verschiedenen Wirtschaftszweige und die einzelnen Mitgliedstaaten und wirken sich nachteilig auf den Binnenmarkt aus, weil sie den Handel beeinträchtigen und die effiziente Streuung der Wirtschaftstätigkeit über nationale Grenzen hinweg behindern. Allein schon die Möglichkeit, dass in einem Mitgliedstaat staatliche Beihilfen genehmigt werden, könnte andere Mitgliedstaaten dazu veranlassen, ebenfalls staatliche Beihilfen einzusetzen, um auf diese Weise systematisch Unternehmen für ihre Gebiete zu gewinnen, wodurch möglicherweise ein Subventionswettbewerb ausgelöst werden könnte.
46. Erstens können staatliche Beihilfen ganz allgemein aufgrund der Tatsache, dass sie auf den Märkten eine Reallokation der Renten bewirken und damit den Wettbewerbsprozess beeinflussen, den **langfristigen Anreizeffekt** verändern. Unternehmen, die davon ausgehen, dass ihre Gewinne nicht nur von ihrem eigenen Einsatz, sondern auch von staatlichen Beihilfen abhängen, kann es optimal erscheinen, ihre eigenen Bemühungen zu verringern. Staatliche Beihilfen können sich somit sowohl auf Begünstigte wie auch auf Wettbewerber investitions- und innovationshemmend auswirken. Langfristig schlägt sich eine solche Änderung in der Dynamik von Anreizen für die Verbraucher in einer Einschränkung der Angebotsvielfalt und möglicherweise in Qualitätseinbußen oder höheren Preisen nieder.
47. Zweitens ist auf einer konkreteren Ebene zu erwarten, dass sich eine Änderung im Verhalten des Beihilfeempfängers auf den sachlich relevanten Märkten auf die Wettbewerber auswirken und auch bei diesen Verhaltensänderungen herbeiführen wird. So können sich Wettbewerber dazu veranlasst sehen, **ihren Absatz zu verringern und Investitionsvorhaben einzuschränken** (Verdrängungseffekt – *crowding out*). Bereits auf dem Markt tätige Wettbewerber könnten ihre Kapazitäten zurückfahren oder potenzielle Konkurrenten könnten auf einen Marktzutritt verzichten. Eine Kürzung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung ist eine weitere mögliche Reaktion. (Weitere Einzelheiten enthält Kasten 1.) Wie stark die Wettbewerber reagieren, hängt jedoch von den Marktbedingungen und den spezifischen Merkmalen der Beihilfe ab. Verkaufen die Wettbewerber Produkte, die nahe Substitute für die vom Beihilfeempfänger verkauften Produkte sind, werden sie stärker betroffen sein, so dass sie in stärkerem Maße reagieren dürften. Handelt es sich um einen Beihilfeempfänger mit Marktmacht, so könnte dies die Marktverzerrungen verstärken. Verfügt der Beihilfeempfänger bereits über eine beherrschende Stellung auf einem sachlich relevanten Markt, könnte durch die Beihilfemaßnahme diese Stellung noch weiter gestärkt werden, indem der Konkurrenzdruck, den die Wettbewerber ausüben könnten, weiter ausgehöhlt wird.
48. Drittens können staatliche Beihilfen den Wettbewerb auf den **Inputmärkten** beeinträchtigen. Dies ist der Fall, wenn eine staatliche Beihilfe den Einsatz

bestimmter Inputs (z. B. Arbeit oder umweltfreundliche Zwischenprodukte) begünstigt. Bestimmte Beihilfen können zur Senkung der Kosten für Inputs (z. B. Beihilfen für Ausbildungsmaßnahmen oder umweltfreundliche Werkstoffe) beitragen und/oder Änderungen im Herstellungsprozess herbeiführen. Letzteres ist der Fall, wenn aufgrund der staatlichen Beihilfe andere Materialien/Inputs verwendet oder andere Arbeitskräfte eingesetzt werden (z. B. verstärkte Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer oder Einsatz umweltfreundlicherer Verfahren). Während dies den Verbrauchern, dem Beihilfeempfänger und den Akteuren auf dem Inputmarkt zugutekommen kann, können sich dadurch negative Auswirkungen auf Anbieter konkurrierender Inputs ergeben. Wie im Falle der sachlich relevanten Märkte wären staatliche Beihilfen insgesamt gesehen von nachteiliger Wirkung für die Inputmärkte, wenn sie die Investitionsbereitschaft der Wettbewerber hemmen.

49. Die größten Wettbewerbsverzerrungen auf den Inputmärkten ergeben sich jedoch aus der Wahl des **Standorts** (wird ebenfalls als Input betrachtet). Beihilfen, die dazu dienen, Investitionen anzuziehen, können für die Region, aus der die Investitionen abgezogen werden, von Nachteil sein. Verfügt die letztgenannte Region noch dazu über einen komparativen Vorteil für die betreffende Produktion, so kommt es zu einer Vergeudung von Ressourcen.
50. Verzerrungen des Wettbewerbs können innerhalb von Mitgliedstaaten, aber auch grenzüberschreitend auftreten. Dies ist der Fall, wenn Unternehmen international im Wettbewerb stehen, aber auch wenn Unternehmen über bestimmte Inputs (wie zum Beispiel den Standort) in verschiedenen Mitgliedstaaten entscheiden müssen. Auswirkungen auf den Handel treten in der Regel dann auf, wenn Verzerrungen auf den sachlich relevanten Märkten bestehen; dies kann sich nachteilig auf die Streuung der Wirtschaftstätigkeit auf die Mitgliedstaaten auswirken und den Binnenmarkt schwächen. Beihilfen für die Verlagerung eines Produktionsstandorts in eine andere Region im Gemeinsamen Markt müssen zwar nicht unmittelbar zu einer Verzerrung auf dem sachlich relevanten Markt führen, haben jedoch eine Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten oder Investitionen von einer Region in eine andere zur Folge. Die Kommission konzentriert sich in diesem Zusammenhang auf Verzerrungen, die über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg entstehen.
51. Bei der Prüfung des Ausmaßes der Wettbewerbsverzerrung berücksichtigt die Kommission hauptsächlich die durch die Verhaltensänderung des Beihilfeempfängers bewirkten Folgen für die Wettbewerber und Anbieter von Inputs. Die Auswirkungen auf die Verbraucher werden ebenfalls berücksichtigt³³.
52. Im Rahmen der Ermittlung und Prüfung der negativen Auswirkungen einer Beihilfe steckt die Kommission den Kreis der Wettbewerber und Verbraucher ab, auf die sich die Verhaltensänderung des Beihilfeempfängers auswirken dürfte.

³³ Staatliche Beihilfen sind eine finanzielle Belastung für den Steuerzahler. Dieser fiskalische Effekt entspricht dem Beihilfebetrug. Darüber hinaus können aufgrund von Ineffizienzen und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Besteuerung Mehrkosten entstehen. Im Rahmen der Beihilfenkontrolle ist es jedoch nicht Aufgabe der Kommission, Steuersysteme ganz allgemein zu bewerten oder die ordnungsgemäße Verwendung von Steuergeldern zu prüfen. Bei der Prüfung der etwaigen potenziellen Vorteile einer Maßnahme, die den möglichen Wettbewerbsverzerrungen und Auswirkungen auf den Handel gegenübergestellt werden, wird die finanzielle Belastung der Steuerzahler im beihilfegewährenden Mitgliedstaat berücksichtigt.

53. Hierfür benötigt die Kommission von den Mitgliedstaaten Unterlagen, aus denen Folgendes hervorgeht: i) die betroffenen Produkte (d. h. Produkte, auf die sich die Verhaltensänderung des Beihilfeempfängers auswirkt) und ii) die betroffenen Wettbewerber und Verbraucher (siehe Kasten 2 mit ausführlicheren Erläuterungen). Dieser zweite Schritt führt in der Regel zu einer Abgrenzung der von der Beihilfe betroffenen sachlich und räumlich relevanten Märkte³⁴. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Kommission in allen Fällen förmlich über die Abgrenzung eines Marktes entscheidet.
54. Der Umfang der Marktanalyse richtet sich nach der jeweiligen Beihilfesache. Für die Untersuchung der positiven Auswirkungen der Beihilfe erübrigt sich normalerweise eine genaue Marktangrenzung. Ebenso wenig ist es immer zwingend erforderlich, für die Ermittlung der Auswirkungen einer Beihilfe auf den Standort die Märkte abzugrenzen. Für die Einschätzung der negativen Auswirkungen kann die Marktanalyse hingegen wichtig sein.
55. Da viele Märkte – wenn auch in unterschiedlichem Maße – betroffen sein können, konzentriert sich die Kommission in der Regel in ihrer Untersuchung auf jene Märkte, auf denen die Auswirkungen besonders klar und/oder auffallend sind.

Kasten 2: Betroffene Produkte und Märkte

Betroffene Produkte³⁵

Um die Auswirkungen einer Beihilfe ermitteln zu können, muss zunächst festgestellt werden, welche Produkte betroffen sind. Auf diese Weise lassen sich dann auch die Auswirkungen auf die Wettbewerber und Verbraucher ermitteln.

Bei den betroffenen Produkten handelt es sich um Produkte von Herstellern, die ihr Verhalten ändern und dadurch Preissenkungen, Outputsteigerungen, Zuwächse beim Erwerb von Inputs, Veränderungen bei den Aufwendungen für die Entwicklung eines neuen Produkts oder die Verbesserung eines bestehenden Produkts, Änderungen im Fertigungsprozess, einen Marktzutritt bzw. Marktaustritt oder einen Standortwechsel herbeiführen (siehe auch Abschnitt 2).

In diesem Zusammenhang kann es sich bei den betroffenen Produkten nicht nur um die momentan vom Beihilfeempfänger hergestellten Produkte, sondern auch um neue, aus der Entwicklung hervorgehende Produkte handeln.

In einigen Fällen, in denen die Beihilfe nicht einer bestimmten Tätigkeit, sondern dem begünstigten Unternehmen als Ganzem³⁶ zugutekommt, sind alle von diesem Unternehmen hergestellten Produkte als betroffene Produkte zu betrachten.

³⁴ Bei Bedarf greift die Kommission auf die Instrumente zurück, die für Kartell- und Fusionsfälle für die Abgrenzung dieser Märkte zur Verfügung stehen. Eine solche Abgrenzung wurde beispielsweise in folgenden Entscheidungen vorgenommen sind: N 674/2006 – Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du programme „NANOSMART“ (ABl. C 120 vom 31.5.2007); N 810/2006 - AMD, Dresden – MSF 2002 (ABl. C 246 vom 20.10.2007); N 409/2006 - HighSi GmbH (ABl. C 77 vom 5.4.2007) und N 582/2007 Propapier PM 2 KG (noch nicht veröffentlicht). Weitere Beispiele befinden sich im Anhang.

³⁵ Die hier verwendete allgemeine Bezeichnung „Produkt“ bezieht sich nicht nur auf gewerbliche Erzeugnisse, sondern auch auf Dienstleistungen.

Betroffene sachlich relevante Märkte

Die Ermittlung der von der Beihilfe betroffenen Wettbewerber kommt der Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte gleich, auf denen die Beihilfe zu einer Verlagerung der Nachfrage zulasten der Wettbewerber und zugunsten des Beihilfeempfängers führen kann. Zu einer Nachfrageverlagerung kann es jedoch nur insoweit kommen, wie die Wettbewerber Produkte herstellen, die mit dem betroffenen Produkt austauschbar (substituierbar) sind. Darüber hinaus werden Märkte, auf die sich die Nachfrageverlagerung direkt auswirkt, betroffen sein, da die Wettbewerber auch weniger Inputs und komplementäre Güter kaufen werden. Die betroffenen Verbraucher sind die Abnehmer der betroffenen Waren auf diesen Märkten.

Die betroffenen sachlich relevanten Märkte umfassen alle Produkte, die der Verbraucher als austauschbar oder substituierbar mit einem betroffenen Produkt betrachtet sowie die verbundenen Inputmärkte (z. B. Zulieferer des Beihilfeempfängers)³⁷ und komplementäre Märkte³⁸. Für die Abgrenzung des betroffenen sachlich relevanten Marktes sind unter anderem folgende Faktoren relevant: Merkmale und Verwendungszweck des Produkts, Verbraucherpräferenzen, Beweise für die Austauschbarkeit (Substituierbarkeit) aus jüngster Zeit, Hemmnisse und Kosten im Zusammenhang mit der Verlagerung der Nachfrage auf Substitute und die Nachfrageverlagerung aufgrund von Preissenkungen, Preiselastizität und Kreuzpreiselastizität. Des Weiteren muss auch auf die Auswirkung der Beihilfe auf die Substituierbarkeit eingegangen werden (z. B. durch Senkung des Preises für ein Produkt, das bislang von den Abnehmern nicht als Substitut für die billigeren Produkte wahrgenommen wurde).

Die angebotsseitige Substituierbarkeit kann bei der Abgrenzung der betroffenen Märkte ebenfalls eine Rolle spielen, nämlich dann, wenn der Beihilfeempfänger schnell in diese Märkte eintreten bzw. dort schnell expandieren kann. Ob ein solcher Marktzutritt möglich ist, lässt sich an Faktoren wie bestehenden Verbundvorteilen zwischen zwei Märkten (z. B. wenn sich zwei Produkte mit denselben Produktionsanlagen herstellen lassen) und angebotsseitiger Kreuzelastizität (Fähigkeit, die Produktion schnell umzustellen) erkennen.

Je nach Wettbewerbslage und der Wahrscheinlichkeit, dass sich die Beihilfe auf verbundenen Märkte auswirken könnte, ist von Fall zu Fall zu prüfen, welche sachlich relevanten Märkte eingehender untersucht werden müssen.

Betroffene räumlich relevante Märkte

Sobald ermittelt worden ist, welche Wettbewerber und Verbraucher von der Beihilfe betroffen sind, muss ebenfalls herausgefunden werden, wo diese niedergelassen sind. Dies ist insofern besonders wichtig, als die grenzübergreifenden Auswirkungen einer staatlichen Beihilfe unbedingt beobachtet werden müssen. Aber selbst wenn es sich bei den räumlich relevanten Märkten um nationale oder subnationale Märkte handelt, kann sich eine Beihilfe negativ auf den Handel auswirken, indem z. B. Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten die

³⁶ Dies wäre zum Beispiel bei einer Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe der Fall.

³⁷ Märkte, die weiter oben in der Input-Kette angesiedelt sind (d. h. Inputmärkte der Inputmärkte) werden in der Regel nicht berücksichtigt.

³⁸ D. h. Märkte, auf denen all jene Produkte angeboten werden, die in Verbindung mit dem betroffenen Produkt verwendet werden.

Niederlassung erschwert wird³⁹.

Wie bei der Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte sollten für die Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte vor allem nachfragebezogene Erwägungen herangezogen werden. Maßgebliche Faktoren für die Bestimmung des räumlich relevanten Marktes sind Art und Eigenschaften der betroffenen Produkte, die Existenz von Marktzutrittschranken, Transportkosten, Verbraucherpräferenzen, deutlich unterschiedliche Marktanteile der Unternehmen zwischen räumlich benachbarten Gebieten und wesentliche Preisunterschiede.

56. Der die Beihilfe gewährende Mitgliedstaat sollte alle Nachweise übermitteln, die für die von der Kommission vorzunehmende Prüfung sachdienlich sind. Für die Bewertung der Auswirkungen einer Beihilfe auf den Wettbewerb kann die Kommission die folgenden Indikatoren heranziehen:

- Merkmale der Beihilfe (z. B. Beihilfebetrag, Auswahlverfahren, Dauer und wiederholte Vergabe der Beihilfe, Auswirkungen auf die Kosten des Beihilfeempfängers)
- Struktur der beeinträchtigten Märkte (z. B. Marktkonzentration, Anzahl und Größe der Unternehmen, Marktmacht, Produktdifferenzierung, Marktzutritts- und Marktaustrittsschranken, Umfang des betroffenen sachlich und räumlich relevanten Marktes⁴⁰)
- Merkmale der Branche/des Marktes (z. B. Märkte mit Überkapazitäten, Ineffizienzen auf der Ebene des Beihilfeempfängers (Produktivität), Bedeutung von Innovation, Möglichkeit einer Verlagerung der Produktionsanlagen)

Die obengenannten Merkmale von Beihilfe, Markt und Branche sollten nicht für sich genommen, sondern gemeinsam mit den anderen Angaben über die betreffende Beihilfemaßnahme in Betracht gezogen werden, zum Beispiel mit Angaben zum Marktversagen, das die Beihilfe beheben soll, oder zu den Zielen von gemeinsamem Interesse.

6. AB WÄGEN DER NEGATIVEN UND POSITIVEN AUSWIRKUNGEN

Die Abwägungsprüfung

57. Der letzte und entscheidende Schritt bei der Vereinbarkeitsprüfung besteht darin zu bewerten, ob der Mitgliedstaat nachgewiesen hat, dass etwaige positive Auswirkungen der Beihilfen deren negativen Auswirkungen aufwiegen. Auch wenn dies nur von Fall zu Fall (für Einzelmaßnahmen wie auch für Beihilferegelungen als Ganzes) entschieden werden kann und es deshalb nicht möglich ist, grundsätzlich

³⁹ Siehe z. B. Rechtssache C-280/00, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, Slg. 2003, I 7747 („Altmark-Urteil“), Randnrn. 77 - 79.

⁴⁰ Bei Märkten, die größer als der nationale Markt sind, kommt es in der Regel zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten; auch aber nationale Märkte können den Handel über vor- oder nachgelagerte oder komplementäre betroffene Märkte beeinträchtigen.

vorherzusehen, wie die Abwägungsprüfung in einem bestimmten Fall ausfallen wird, gibt es dennoch einige allgemeingültige Anhaltspunkte.

58. Um positive und negative Auswirkungen gegeneinander abwägen zu können, ist es zunächst erforderlich, sie in qualitativer und wenn möglich auch in quantitativer Hinsicht zu bewerten und zu messen und dann allgemein zu prüfen, inwieweit Hersteller und Verbraucher auf jedem der betroffenen Märkte davon berührt werden. In diesem Zusammenhang würde der Rückgriff auf einen Gemeinwohlstandards⁴¹ die analytische Beschreibung des gemeinsamen Interesses erleichtern, da auf diese Weise die unterschiedlichen Auswirkungen auf unterschiedliche Wirtschaftsbeteiligte einzeln erfasst werden können.
59. Die positiven Auswirkungen der Beihilfe stehen in direktem Zusammenhang mit der beim Beihilfeempfänger bewirkten Verhaltensänderung, über die das angestrebte Ziel von gemeinsamem Interesse erreicht werden soll. Wird mit der Beihilfe ein Effizienzziel verfolgt, können die positiven Auswirkungen als Ausweitung oder Reduzierung einer Tätigkeit auf einem Outputmarkt beschrieben werden, die dem Ziel von gemeinsamem Interesse förderlich ist. So trägt eine Umweltbeihilfe zu einer Verringerung der Produktion gefährlicher Substanzen bei und eine FuE-Beihilfe zu einer Ausweitung von FuE-Aktivitäten und damit zur Herstellung neuer bzw. besserer Produkte. Wird mit der Beihilfe ein Gleichheitsziel verfolgt, so bestehen die positiven Auswirkungen in der Bereitstellung eines gleichheitsfördernden Outputs bzw. in der neuen Weise, in der der Output erzielt wird: Der Standort ist in einer anderen Region, oder es werden andere Inputs eingesetzt (z. B. Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer). In derselben Weise können die Auswirkungen auf die Inputmärkte als Veränderung in der Tätigkeit gegenüber der kontrafaktischen Fallkonstellation (d. h. Situation ohne Beihilfe) beschrieben werden (z. B. Absatzsteigerungen bei den Zulieferern des Unternehmens, das seinen Standort in das Fördergebiet verlagert hat, mehr Arbeitsplätze oder höhere Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in dem betreffenden Gebiet). Positive Auswirkungen für die Verbraucher können sich langfristig aus niedrigeren Preisen wie auch aus einer größeren Produktauswahl, Qualitätsverbesserungen und Innovation ergeben.
60. Aus einer Änderung des Verhaltens des Beihilfeempfängers können auch negative Auswirkungen für Wettbewerb und Handel erwachsen. Wie im vorangehenden Abschnitt erläutert, kann das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrungen an den Auswirkungen auf die Wettbewerber und die Anbieter von Inputs abgelesen werden (dies gilt insbesondere für Beihilfen, die eine Standortverlagerung bewirken). Die Auswirkungen für die Verbraucher hängen außerdem von der Reaktion der

⁴¹ In der Wirtschaftstheorie wird Konsumentenwohlstand in der Regel als Konsumentenrente der Verbraucher auf allen Märkten definiert, d. h., es handelt sich um die Differenz zwischen dem Geldbetrag, den die Konsumenten für ein Gut zu zahlen bereit wären, und dem Marktpreis. Umgekehrt kann die Produzentenwohlstand als Produzentenrente der Hersteller bezeichnet werden, d. h. es handelt sich um den Betrag, den ein Hersteller aus dem Verkauf eines Produkts erwirtschaftet, indem er einen Preis verlangt, der über den Grenzkosten der Herstellung liegt. Das Konzept der Gemeinwohlstand berücksichtigt nicht nur die Summe der Verbraucher- und der Produzentenrenten, sondern auch, wie die Wohlfahrt auf das Land und die Bürger verteilt ist. Gemeinwohlstand beinhaltet somit Effizienzerwägungen (indem z. B. untersucht wird, wieviel Wohlstand geschaffen wird, wenn auf die Renten von Verbrauchern und Produzenten eingewirkt wird) sowie Gleichheits erwägungen (indem z. B. untersucht wird, wie dieser Wohlstand auf die Mitgliedstaaten und die Bürger verteilt wird). Wird die Gemeinwohlstand zugrunde gelegt, so werden alle denkbaren Auswirkungen der Beihilfe berücksichtigt.

Wettbewerber ab. Die mit der Beihilfe verbundenen Kosten werden grundsätzlich als negativ gewertet, so dass eine Beihilfe nur dann genehmigt werden kann, wenn sie über den reinen Transfer von Mitteln an den Beihilfeempfänger hinaus mit positiven Auswirkungen verbunden ist.

61. Selbst wenn Beihilferegeln oder Beihilfen zugunsten einzelner Unternehmen einzeln geprüft werden, können kumulative Auswirkungen berücksichtigt werden, denn die Summe der Beihilfen für viele kleine Unternehmen kann unter Umständen dieselbe Wirkung erzeugen wie eine hohe Beihilfe für ein einziges Unternehmen. Auch die wiederholte Vergabe von Beihilfen zugunsten ein und desselben Wirtschaftszweigs in einem bestimmten Mitgliedstaat kann negative Folgen haben, da die Stärkung des betreffenden Wirtschaftszweigs zulasten anderer Mitgliedstaaten gehen kann.
62. Die Ermittlung eines gemeinsamen EU-weiten Interesses erfordert das Ausloten politischer Zielsetzungen. In einigen Fällen werden möglicherweise mehr oder weniger konkrete Vorteile angestrebt. Bei anderen Zielsetzungen wiederum können sich Vorteile ergeben, die nicht unbedingt mit etwaigen negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel verglichen werden können und für die zwangsläufig ein weiter Beurteilungsspielraum erforderlich ist, wenn angemessene relative Gewichtungen vorgenommen werden sollen. Dennoch könnte die Analyse der Auswirkungen einer Beihilfe anhand eines Gemeinwohlstandards zur Systematisierung einer solchen Bewertung beitragen, indem – wann immer möglich – versucht wird, ein Maß für bestimmte (positive wie auch negative) wirtschaftliche Auswirkungen der Beihilfe zu definieren. Dies wiederum wäre der allgemeinen Prüfung der Auswirkungen der betreffenden Beihilfe insgesamt zuträglich.

Umfang der Auswirkungen einer Beihilfe

63. Die Kommission ist sich bewusst, dass eine präzise Quantifizierung der Auswirkungen einer bestimmten staatlichen Beihilfe vielfach nicht möglich ist. Doch in den meisten Fällen sollte es zumindest möglich sein, die Größenordnung der Auswirkungen zu bestimmen.
64. Des Weiteren wird der Tatsache Rechnung getragen, dass einige Auswirkungen (in der Regel kurzfristige Auswirkungen auf Mengen und Preise) leichter zu quantifizieren sind als andere, ebenso wichtige Auswirkungen (z. B. langfristige Auswirkungen auf die Investitions- und Innovationsbereitschaft), so dass ein kurzfristiger Zuwachs an Wohlfahrt insgesamt nicht automatisch bedeutet, dass eine Maßnahme genehmigt wird.
65. Lassen sich die positiven bzw. negativen Auswirkungen quantifizieren, so sollte eine einzige Maßeinheit angelegt werden, damit Vergleichbarkeit gewährleistet ist (z. B. Auswirkungen gemessen in Geldwert, in der Anzahl von Arbeitsplätzen und am erwirtschafteten und/oder verlagerten Umsatz).
66. Vor- und Nachteile für die Wettbewerber können zum Beispiel durch Schätzungen für Zuwächse bzw. Einbußen bei Umsätzen, Gewinnen und Arbeitsplätzen quantifiziert werden. Vorteile (und entsprechend auch die Nachteile) für den Bürger können als geschätzte monetäre Gewinne aufgrund von Preissenkungen (bzw. als monetäre Verluste bei Preissteigerungen) quantifiziert werden. Die positiven

Auswirkungen einer größeren Produktauswahl, von Qualitätsverbesserungen und mehr Innovation für den Bürger sind möglicherweise schwieriger in Zahlen zu fassen, dennoch kann deren Größenordnung abgeschätzt werden.

67. In einigen Fällen kann es schwierig sein zu ermitteln, wie wichtig den Verbrauchern mehr Qualität oder mehr Innovation oder andere nicht preisbezogene Merkmale von Waren und Dienstleistungen sind. Dies sollte die Mitgliedstaaten allerdings nicht davon abhalten, die damit verbundenen Vorteile für den Bürger zu erfassen. Bei der Ermittlung des Umfangs der positiven Auswirkungen berücksichtigt die Kommission etwaige von den Mitgliedstaaten übermittelte Verbraucherbefragungen, Marktstudien und Expertengutachten oder eine Politikbewertung, wie sie zum Beispiel in Grundsatzdokumente der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten vorgenommen wurde, und stützt sich ansonsten auf ihre eigene Einschätzung.
68. Bei der Prüfung der positiven Auswirkungen im Hinblick auf Gleichheitsziele dürfte die Kommission ebenfalls über einen großen Ermessensspielraum verfügen. Für die Gewichtung der Auswirkungen auf einzelne Regionen oder Bevölkerungsgruppen können statistische Indikatoren⁴² herangezogen werden, die die bestehenden Differenzen ausweisen. Ein solcher Ansatz kann nützlich sein, um für die Prüfung der positiven und negativen Auswirkungen unterschiedliche Bewertungsskalen festzulegen.
69. Auf jeden Fall sollten in der Abwägungsprüfung die Auswirkungen anhand eines Kriterienkatalogs ermittelt und so genau wie möglich beschrieben werden. Auf diese Weise dürfte es selbst ohne Quantifizierung möglich sein, die positiven und negativen Auswirkungen aufzuzeigen und miteinander zu vergleichen.

Operationelle Indikatoren

70. Nachdem die Kommission die positiven und negativen Auswirkungen nach der oben dargelegten Methode bewertet hat, kann es in gewissen Fällen schwierig sein, sie gegeneinander abzuwägen, insbesondere dann, wenn sie nicht ohne Weiteres quantifizierbar oder miteinander vergleichbar sind. Die nachstehend aufgeführten Indikatoren können eine Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen erleichtern. Sie sind nicht verbindlich und sollen nur Anhaltspunkte für die Abwägung liefern. Kein einziger Indikator reicht für sich genommen für eine Abwägung; für eine Entscheidung müssen immer mehrere Indikatoren berücksichtigt werden. Auf keinen Fall ersetzt der Rückgriff auf die Indikatoren eine vollständige Abwägungsprüfung. In diesem Zusammenhang sei nochmals an das allgemeine Beihilfenverbot erinnert; staatliche Beihilfen können nur als Ausnahme von diesem allgemeinen Verbot genehmigt werden. Dies bedeutet, dass die Kommission im Zweifelsfall eine Beihilfe eher untersagt.
71. Unter folgenden Umständen wird die Kommission wahrscheinlich eher eine ablehnende Haltung einnehmen:
 - Die Beihilfe wird sehr wahrscheinlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen und kommt im Wesentlichen nur dem Beihilfeempfänger zugute.

⁴² Vgl. Methode, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielrichtung zugrunde gelegt wird.

- Es handelt sich um eine Betriebsbeihilfe, die ausschließlich dazu dient, einen bestimmten Output zu fördern oder ein bestimmtes Preisniveau zu erreichen.
- Es handelt sich um einen sehr hohen Beihilfebetrag, und die positiven Auswirkungen sind im Verhältnis zu den Kosten der Beihilfe sehr gering.
- Die Beihilfe wird sich nur in dem Mitgliedstaat, der die Beihilfe gewährt, positiv auswirken, während sich in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche negative Auswirkungen ergeben.
- Die Beihilfe verschärft die sozialen und/oder regionalen Unterschiede und/oder verursacht Umweltschäden.
- Die Beihilfe führt zu maßgeblichen und anhaltenden Wettbewerbsverzerrungen, und bei dem Beihilfeempfänger handelt es sich um ein Unternehmen in marktbeherrschender Stellung, dessen Marktposition durch die Beihilfe noch weiter ausgebaut würde.

72. Dagegen wird die die Kommission unter folgenden Umständen eher eine befürwortende Haltung einnehmen:

- Die Beihilfe wird sich (z. B. aufgrund ihrer Ausgestaltung) sehr wahrscheinlich positiv auswirken, und negative Auswirkungen sind weniger wahrscheinlich.
- Die Beihilfe ist erforderlich, um positive Auswirkungen hervorzubringen, die erheblich sind (und weit über den Beihilfebetrag hinausgehen), die vielen Mitgliedstaaten zugutekommen und die für die Verwirklichung des Ziels von gemeinsamem europäischem Interesse von entscheidender Bedeutung sind.
- Die Beihilfe ist zielgerichtet, und die Vorteile schlagen sich in Gebieten mit Entwicklungsrückstand nieder bzw. kommen sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen zugute; zudem ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Beihilfe auf die durch den Ausgleich sozialer/regionaler Nachteile entstehenden Nettomehrkosten beschränkt.
- Die Beihilfe führt zu wichtigen positiven Übertragungseffekten auf andere als die betroffenen sachlich relevanten Märkte, so dass Wettbewerber und Verbraucher auf diesen Märkten auch von diesen Effekten profitieren können.
- Die Beihilfe hat nicht zur Folge, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird, und verursacht keine nennenswerten Ungleichheiten zwischen Unternehmen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten und/oder bei der Verteilung der Produktionsfaktoren in der EU.
- Die Beihilfe hat eindeutige, langfristige positive Auswirkungen für die Bürger, während die negativen Auswirkungen gering sind und den Wettbewerb nicht maßgeblich beeinträchtigen.

Abhilfemaßnahmen

73. Ergibt die Abwägungsprüfung, dass die negativen Auswirkungen überwiegen, kann die Kommission die Beihilfe untersagen oder aber Änderungen verlangen, die sich

entweder auf die Ausgestaltung der Beihilfe oder die Beeinträchtigung des Wettbewerbs beziehen.

74. Die Kommission prüft die Ausgestaltung der Abhilfemaßnahmen insbesondere auf folgende Aspekte:

- Reduzierung des Beihilfebetrags, der Beihilfeintensität und des Anwendungsbereichs der Beihilfe bzw. Eingrenzung der Zielsetzung (Tätigkeiten oder Märkte, auf die die Beihilfe abzielt), damit die Maßnahme angemessen ist;
- Abschwächung der Selektivität der Maßnahme, z. B. durch Rückgriff auf ein offenes Verfahren für die Auswahl der Beihilfeempfänger oder eine allgemeine Beihilferegelung und Vermeidung einer Begünstigung von Unternehmen mit Marktmacht;
- Vermeidung möglicher Quersubventionierungen durch mehr Transparenz und getrennte Buchführung oder durch Abtrennung der einzelnen Geschäftsfelder der betreffenden Unternehmen;
- Sicherstellung einer angemessenen Unternehmensführungsstruktur.

75. In Bezug auf die Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerb und Handel kann die Kommission unter anderem folgende Aspekte in Erwägung ziehen:

- Abbau der Produktionskapazitäten des begünstigten Unternehmens
- Veräußerung von Vermögenswerten
- sofern eine ordnungsgemäße Kontrolle gewährleistet ist: Verhaltensregeln des Beihilfeempfängers, die eine Abschottung verhindern sollen (z. B. garantierter Zugang zu Verbundnetzen und anderen wichtigen Anlagen/Einrichtungen)
- Zusagen des Mitgliedstaates, die Märkte zu öffnen, d. h. Liberalisierungsmaßnahmen sowie Abbau technischer und nichttechnischer Hemmnisse
- offene Lizenzierung der Rechte des geistigen Eigentums / Normen

Anhang I

Exemplarische Beihilfesachen, in denen eine Abwägungsprüfung vorgenommen wurde

FuEuI

- N 602 / 2007 – Soutien de l'AII en faveur du programme MaXSSIMM, Entscheidung vom 20.5.2008 (nichtvertrauliche Fassung noch nicht verfügbar)
- N 469 / 2007 – Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du programme „QUAERO“, Entscheidung vom 11.3.2008 (nichtvertrauliche Fassung noch nicht verfügbar)
- N 447 / 2007 – TURBOMECA (groupe SAFRAN) (ABl. C 94 vom 16.4.2008)
- N 435 / 2007 – Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du programme „NANOSMART“ (ABl. C 284 vom 30.1.2008)
- N 349 / 2007 – Soutien de l'agence de l'innovation industrielle au PMII OSIRIS, (ABl. C 304 vom 15.12.2007)
- N 195 / 2007 – Rolls-Royce Deutschland Ltd. & Co. KG (ABl. C 118 vom 15.15.2008)
- N 185 / 2007 – Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du programme „NANOSMART“ (ABl. C 284 vom 27.11.2007)
- N 112 / 2007 – THESEUS (ABl. C 227 vom 27.9.2007)
- N 89 / 2007 – Projet d'aide de l'Agence de l'innovation industrielle au PMII HOMES (ABl. C 275 vom 16.11.2007)
- N 887 / 2006 – Projet Bernin 2010 (ABl. C 200 vom 28.8.2007)
- N 854 / 2006 - Soutien de l'agence de l'innovation industrielle en faveur du programme mobilisateur pour l'innovation industrielle TVMSL (ABl. C 182 vom 4.8.2007)
- N 708 / 2006 – Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du programme „BioHub“ (ABl. C 67 vom 23.3.2007)
- N 674 / 2006 – Soutien de l'Agence de l'innovation industrielle en faveur du projet NeoVal (ABl. C 120 vom 31.5.2007)

Ausbildung

- C 18 / 2007 – Ausbildungsbeihilfe für DHL Leipzig (ABl. C 213, vom 12.9.2007)
- C 35 / 2007 – Ausbildungsbeihilfe für Volvo Cars Gent, Belgien (ABl. C 243 vom 7.11.2007)

- C 23 / 2007 – Ausbildungsbeihilfe für Ellesmere PortVauxhall (ABl. C 243 vom 17.10.2007)
- N 541 / 2006 – Ausbildungsbeihilfe für Fiat Auto (ABl. C 220 vom 20.9.2007)
- C 14 / 2006 – Ausbildungsbeihilfe zugunsten von General Motors Belgium (ABl. C 210 vom 1.9.2006)

Rundfunk

- C 25/2004 – Entscheidung der Kommission vom 9. November 2005 über die Staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg gewährt hat (ABl. L 200 vom 22.7.2006)

Breitband

- N 570 / 2007 – Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg (ABl. C 282 vom 24.11.2007)
- N 117 / 2005 – Öffentliche Ausschreibung für ein Breitbandprojekt in Schottland (ABl. C 204 vom 26.8.2006)
- N 473 / 2007 – Breitbandanschlüsse für Alto Adige (Südtirol) (ABl. C 289 vom 1.12.2007)
- N 475 / 2007 – Nationale Breitbandregelung – Irland (ABl. C 282 vom 24.11.2007)
- N 118 / 2006 – Entwicklung von Breitband-Kommunikationsnetzen in ländlichen Gebieten (ABl. C 296 vom 6.12.2006)
- N 284 / 2005 – Regionales Breitbandprogramm – Phasen II und III des Programms „Metropolitan Area Network“ (MAN) (ABl. C 207 vom 30.8.2008)

Risikokapital

- N 521 / 2007 – Clusterfonds „Start-up!“ – Risikokapitalregelung (Freistaat Bayern, Deutschland) (ABl. C 100 vom 22.4.2008).
- N 287 / 2007 – Business Expansion Scheme (BES), incorporating the Seed Capital Scheme (SCS) (ABl. C 238 vom 10.10.2007)
- N 263 / 2007 – Sächsischer Frühphasenfonds (Technologiegründerfonds Sachsen), Deutschland (ABl. C 93 vom 15.4.2008)
- N 330 / 2006 – Berlin Kapital Fonds (ABl. C 67 vom 23.3.2007)
- N 599 / 2005 – Supporting the creation of Seed Capital Funds – Risikokapitalregelung, Polen (ABl. C 240 vom 5.10.2006)

Sonstige

- N 581 / 2007 – Scheme for reduced social security contributions in certain service sectors – Beihilferegelung, Schweden (ABl. C 59 vom 4.3.2008)

•

Exemplarische Beihilfesachen, in denen bei der Prüfung von Beihilfen mit regionaler Zielsetzung eine Marktabgrenzung vorgenommen wurde

- N 767 / 2007 – LIP – Rumänien - Ford Craiova (ABl. C 248 vom 30.4.2008)
- N 582 / 2007 – Beihilfe für Propapier PM 2 GmbH & Co. KG (ABl. C 131 vom 29.5.2008)
- N 907 / 2006 – MSR 2002- Matrai Eromu, Ungarn (ABl. C 227 vom 27.9.2007)
- N 900 / 2006 – MSR 2002 - CELBI, Portugal (ABl. C 271 vom 14.11.2007)
- N 899 / 2006 – MSR 2002- Artensa, Portugal (ABl. C 227 vom 27.9.2007)
- N 898 / 2006 – MSR 2002 - Repsol Polimeros, Portugal, (ABl. C 220 vom 20.09.2007).
- N 872 / 2006 – MSR 2002 – Einzelbeihilfe an Qimonda, Deutschland 30.1.2008 (nichtvertrauliche Fassung noch nicht verfügbar)
- N 863 / 2006 – MSR 2002 - Avancis GmbH, Deutschland (ABl. C 227 vom 27.9.2007)
- N 850 / 2006 – MSR 2002 - Q-Cells, Deutschland (ABl. C 270 vom 13.11.2007)
- N 810 / 2006 - AMD, Dresden – MSF 2002 (ABl. C 246 vom 20.10.2007)
- N 564 / 2006 – MSR-2002-PT about the Future - Empresa produtora de Papel S.A. (ABl. C 291 vom 5.12.2007).
- N 549 / 2006 – MSR-2002 - IT Atlantica Invest AG (ABl. C 213 vom 12.9.2007)
- N 409 / 2006 – MSR-2002-DE HighSi GmbH, (ABl. C 77 vom 5.4.2007)
- N 17 / 2006 – First Solar (MSR), Deutschland (ABl. C 259 vom 27.10.2006)